

Steuern und Lebensversicherung 2004
Individuelle Vorsorge richtig steuern

ZUKUNFT klipp + klar
Informationszentrum der
deutschen Versicherer



Steuern und Lebensversicherung 2004

Individuelle
Vorsorge
richtig steuern

VERSICHERUNGEN
klipp+klar

Impressum

Herausgeber:
ZUKUNFT klipp + klar
Informationszentrum der
deutschen Versicherer
Postfach 08 04 31
10004 Berlin

Bestell-Hotline:

Tel.: 08 00/7 42 43 75

Beratung:
Tel.: 08 00/2 63 72 43
(freecall: 08 00/ANFRAGE)
oder 08 00/3 39 93 99
www.klipp-und-klar.de
Eine Einrichtung des GDV

Redaktion:
Stephan Gelhausen

Gestaltung:
ECC Kohtes Klewes GmbH

DTP-Grafik:
Regina Blombach

Druck und Vertrieb:
Verlag Versicherungs-
wirtschaft GmbH
Klosestraße 22
76137 Karlsruhe
Telefax: 07 21/35 09-2 04

Stand: Januar 2004
7. aktualisierte Auflage

Einleitung	5
Aufwendungen für die Vorsorge	6
Besteuerung von Lebensversicherungen	9
Riester-Rente	11
Betriebliche Altersversorgung	12
Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer	14

Inhalt



Individuelle Vorsorge richtig steuern

Einleitung

Die Notwendigkeit privater Vorsorge für die Zeit nach dem Berufsausstieg ist mittlerweile unwidersprochen.

Denn Einkünfte allein aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden für diejenigen, die heute mitten im Arbeitsleben stehen, bei weitem nicht mehr ausreichen, um den gewohnten Lebensstandard im Alter aufrechtzuhalten. Die meisten deutschen Haushalte haben in der Vergangenheit schon Maßnahmen getroffen, um zusätzlich zur staatlichen Rente weitere finanzielle Mittel im Alter zur Verfügung zu haben – in der Regel mit einer Lebensversicherung. Derzeit gibt es in Deutschland rund 90 Millionen Lebensversicherungsverträge; drei von vier Arbeitnehmerhaushalten haben also eine oder mehrere Policen (Quelle: GDV).

Lebensversicherung

Steuerlich bietet die Lebensversicherung zwei Vorteile: Erstens sind die eingezahlten Beiträge laut geltendem Steuerrecht im Rahmen der Sonderausgaben grundsätzlich abzugsfähig.

Zweitens sind die Leistungen der Lebensversicherung unter bestimmten Bedingungen steuerlich begünstigt:

Wird die Mindestlaufzeit von zwölf Jahren eingehalten und beträgt der Todesfallschutz mindestens 60 Prozent der gesamten Beitragssumme, so entfällt die Einkommensteuer sowohl für die ausgezahlte Versicherungssumme als auch für die Überschussanteile. Mehr zu den abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen und zur Besteuerung von Lebensversicherungen erfahren Sie in den ersten beiden Kapiteln dieser Broschüre.

Riester-Rente

Im dritten Kapitel werden die Details der Riester-Rente erläutert. Diese noch neue, staatlich geförderte private Altersvorsorge soll mit dazu beitragen, die Versorgungslücken zu schließen, die sich durch die Umsetzung der Rentenreform 2001 ergeben.

Die Riester-Rente wird auf zwei Wegen gefördert: über in vier Stufen gestaffelte Zulagen und gegebenenfalls über einen sich ergebenden Sonderausgabenabzugsvorteil. Sie unterliegt der so genannten nachgelagerten Besteuerung – ist also grundsätzlich erst bei der Auszahlung im Alter in vollem Umfang steuerpflichtig.



Betriebliche Altersversorgung

Nicht nur auf dem Weg der privaten Vorsorge kann die Versorgungslücke geschlossen werden, sondern auch über die betriebliche Altersversorgung. Seit dem 1. Januar 2002 hat jeder Arbeitnehmer einen Anspruch, von seinem Einkommen bis zu vier Prozent der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze für die betriebliche Altersversorgung zu verwenden (2004 = 2 472 Euro). Einher geht dies mit unterschiedlichen steuerlichen Förderungsmöglichkeiten, die abhängig vom jeweiligen Durchführungsweg sind.

Favorisierter Durchführungsweg für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist die Direktversicherung. Mehr dazu in Kapitel vier.

Erbschaft und Schenkung

Ein Thema, dessen Bedeutung oft verkannt wird, ist die steuerliche Behandlung bei Erbschaft und Schenkung. Denn Leistungen aus einem Lebensversicherungsvertrag, die nicht an den Versicherungsnehmer gezahlt werden, unterliegen prinzipiell der Erbschaft beziehungsweise Schenkungsteuer. Informationen zu den steuerlichen Modalitäten in diesen Fällen bietet das fünfte Kapitel.

Neues Regelwerk

Die konkrete steuerliche Behandlung privater und betrieblicher Aufwendungen für die Altersvorsorge ist derzeit ein überaus dynamisches Thema.

Im März 2002 hat das Bundesverfassungsgericht die unterschiedliche Besteuerung von gesetzlichen Renten und Beamtenpensionen für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber verpflichtet, bis zum Jahresbeginn 2005 eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen.

Der Gesetzgeber beabsichtigt daher, die steuerliche Behandlung aller Aufwendungen für die Altersvorsorge sowie der Alterseinkünfte in einem sogenannten „Alterseinkünftegesetz“ neu zu regeln. Da das Gesetz zum 1. Januar 2005 in Kraft treten soll, wirkt es sich auf die derzeit geltende Rechtslage nicht aus.

AUFWENDUNGEN FÜR DIE PRIVATVORSORGE

Steuerliche Rahmenbedingungen der privaten Lebensversicherungen

Beiträge zu Lebensversicherungen zählen grundsätzlich zu den so genannten Vorsorgeaufwendungen. Sie werden schon seit rund einem Jahrhundert steuerlich besonders behandelt. Allerdings schränken steigende Sozialversicherungsbeiträge den Spielraum für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Lebensversicherungsbeiträgen laufend ein. Denn sowohl die Beiträge zu Lebensversicherungen als auch die Beiträge zur Sozialversicherung – einschließlich der Pflegeversicherung – sind nur bis zu einem einheitlichen Höchstbetrag abzugsfähig.

Steuerbegünstigung der Lebensversicherung

Sonderausgaben verringern das zu versteuernde Einkommen des Steuerzahlers. Sie werden unterteilt in Vorsorgeaufwendungen und sonstige Sonderausgaben.

Vorsorgeaufwendungen

Als Vorsorgeaufwendungen sind nach §10 Einkommensteuergesetz Beiträge zu den folgenden Lebensversicherungen abzugsfähig:

- Risikolebensversicherungen
- Kapitalversicherungen einschließlich Ausbildungs- und Aussteuerversicherungen mit laufender Beitragszahlung. Voraussetzungen: Der Vertrag ist für die Dauer von mindestens zwölf Jahren abgeschlossen und der Todesfallschutz beträgt in der Regel während der gesamten Vertragsdauer wenigstens 60 Prozent der Beitragssumme (dies gilt für Neuverträge seit dem 1. April 1996).
- Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht (es sind also nur Rentenzahlungen möglich)
- Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht mit laufender Beitragszahlung, wenn das Kapitalwahlrecht frühestens zwölf Jahre nach Vertragsabschluss ausgeübt werden kann.

Für die Steuerbegünstigung von Risikoversicherungen und Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht spielen die Vertragsdauer und die Art der Beitragszahlung keine Rolle.

Beiträge zu folgenden Versicherungen sind keine Vorsorgeaufwendungen und daher nicht abzugsfähig:

- Fondsgebundene Lebensversicherungen
- Kapitalversicherungen mit einer Laufzeit von weniger als zwölf Jahren
- Einmalbeitragsversicherungen, also Kapitallebensversicherungen, bei denen nur zu Beginn des Vertrages ein Beitrag gezahlt und am Ende der Laufzeit eine einmalige Auszahlung fällig wird.

Nach dem Haushaltsbegleitgesetz 2004 können Beiträge zu Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und Kapitallebensversicherungen nur noch mit 88 Prozent im Rahmen der nachfolgenden Höchstbetragsberechnung berücksichtigt werden.

Der Rahmen für Vorsorgeaufwendungen

1. Vorwegabzug von Versicherungsbeiträgen:

Versicherungsbeiträge können zunächst bis zu folgenden Beiträgen im Jahr vollständig vom Einkommen abgezogen werden:

Alleinstehende 3 068 Euro
Verheiratete zusammen 6 136 Euro

Bei Arbeitnehmern verringern sich diese Beträge jedoch um 16 Prozent des Arbeitslohnes. Das gilt auch für Beamte. In vielen Fällen wirkt sich daher bei Arbeitnehmern der Vorwegabzug nicht aus.

2. Voll abzugsfähige Vorsorgeaufwendungen:

Vorsorgeaufwendungen, die über den Vorwegabzug hinausgehen, können bei der Ermittlung des zu versteuern- den Einkommens bis zu folgenden Höchstbeträgen in vollem Umfang abgezogen werden:

Alleinstehende 1 334 Euro
Verheiratete zusammen 2 668 Euro

3. Zur Hälfte abzugsfähige Vorsorgeaufwendungen:

Weitere Vorsorgeaufwendungen, die über den Vorwegabzug und die voll abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen hinausgehen, sind nur noch zur Hälfte abzugsfähig, höchstens jedoch bis zur Hälfte der unter Punkt 2 genannten Beträge.

Als weitere Vorsorgeaufwendungen sind Beiträge zu Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen, zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung abzugsfähig.

Sonstige Sonderausgaben umfassen auch Kirchensteuern, Steuerberatungskosten, Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten sowie Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung.

Bei Arbeitnehmern, bei denen sich der Vorwegabzug nicht auswirkt, ergibt sich demnach durch Vorsorgeaufwendungen höchstens folgende Minderung des zu versteuernden Einkommens:

Alleinstehende

Grundhöchstbetrag	1 334 Euro
Hälftiger Abzug	667 Euro
Zusammen	2 001 Euro

Verheiratete

Grundhöchstbetrag	2 668 Euro
Hälftiger Abzug	1 334 Euro
Zusammen	4 002 Euro

4. Aufwendungen für freiwillige zusätzliche Pflegeversicherungen:

Um zumindest jüngeren Menschen einen Anreiz zu bieten, sich über den gesetzlichen Umfang hinaus abzusichern, gilt für Steuerpflichtige, die nach dem 31.12.1957 geboren wurden, ein zusätzlicher Sonderausgabenhöchstbetrag von 184 Euro im Jahr nur für Beiträge zu freiwilligen zusätzlichen Pflegeversicherungen.

Vorsorgepauschale für Arbeitnehmer

Arbeitnehmer – Beamte nur eingeschränkt – erhalten unabhängig von den tatsächlichen Vorsorgeaufwendungen eine Vorsorgepauschale, die bereits in die Lohnsteuertabellen eingearbeitet ist. Diese liegt jedoch in der Regel geringfügig unter den vom Arbeitnehmer tatsächlich zu leistenden Sozialabgaben.

Sozialabgaben

Die Sozialabgaben werden insgesamt je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer gezahlt.

Der Anteil des Arbeitnehmers beträgt 2004:

- 9,75 Prozent vom Bruttoarbeitslohn als Arbeitnehmerbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung;
- 3,25 Prozent vom Bruttoarbeitslohn als Arbeitnehmerbeitrag zur Arbeitslosenversicherung;
- circa 7,1 Prozent (von Krankenkasse zu Krankenkasse unterschiedlich) vom Arbeitslohn als Arbeitnehmerbeitrag zur Krankenversicherung;
- 0,85 Prozent vom Bruttoarbeitslohn als Arbeitnehmerbeitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung.

Der Bruttoarbeitslohn wird hierbei höchstens bis zu den Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Sozialversicherung angesetzt. Für Renten- und Arbeitslosenversicherung liegen die Grenzen 2004 in den Alten Bundesländern bei 61.800 Euro (monatlich 5.150 Euro) und in den neuen Bundesländern bei 52.200 Euro (monatlich 4.350 Euro).

Für die Kranken- und Pflegeversicherung lauten die entsprechenden Werte einheitlich 41.850 Euro (monatlich 3.487,50 Euro).

Wenn die Sozialabgaben und die übrigen Vorsorgeaufwendungen die Vorsorgepauschale übersteigen, müssen sie bei der Einkommensteuererklärung nachgewiesen werden, um innerhalb der steuerlichen Höchstbeträge berücksichtigt werden zu können.

Der Abschluss vermögensbildender Lebensversicherungsverträge lohnt sich immer, weil

- die Beiträge im Rahmen der Sonderausgaben grundsätzlich steuerlich absetzbar sind,
- die Leistungen unter Beachtung der Mindestvertragsdauer einkommensteuerfrei sind und
- vom ersten Beitrag an voller Versicherungsschutz besteht.

Begünstigte Vorsorgeaufwendungen pro Jahr in Euro^{*)}

Familienstand	Vorwegabzug	Voll absetzbar	zusätzlich absetzbar	max. begünstigte Aufwendungen einschließlich Vorwegabzug
Alleinstehende	3 068	1 334	667	5 069
Verheiratete	6 136	2 668	1 334	10 138

*) Ohne Sonderausgabenhöchstbetrag für freiwillige Pflegeversicherung.

BESTEUERUNG VON LEBENSVERSICHERUNGEN

Vermögensbildung

Im Rahmen der Vermögensbildung gilt für die Arbeitnehmersparzulage eine Einkommensgrenze von jährlich 17 900 Euro für Alleinstehende beziehungsweise 35 800 Euro für Ehepaare.

Bausparen wird bis zu einer Höhe von 470 Euro im Jahr 2004 mit einer staatlichen Zulage von 9 Prozent gefördert. Zusätzlich werden Anlagen von Arbeitnehmern in Produktivkapital (zum Beispiel Aktien) bis zu einer Höhe von 400 Euro vom Staat jährlich ab 2004 mit 18 Prozent gefördert. Für vermögenswirksame Lebensversicherungen können 480 Euro im Jahr aufgewendet werden. Eine Sparzulage gibt es nicht mehr.

Steuergrundfreibetrag und Steuerprogression

Mit der Verabschiedung des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 am Ende des Jahres 2003 wird die dritte Stufe der Steuerreform auf das Jahr 2004 teilweise vorgezogen. Der steuerliche Grundfreibetrag wird daher ab dem Jahr 2004 auf 7 664 Euro für Alleinstehende und auf 15 328 Euro für zusammen veranlagte Ehegatten angehoben. Bis zu dieser Höhe ist das Einkommen für alle Einkommensbezieher steuerfrei.

Danach beginnt die Steuerprogression. Der durch das Haushaltsbegleitgesetz abgesenkte Eingangsteuersatz beträgt 16 Prozent, der höchste Steuersatz beträgt 45 Prozent. Dieser Spitzensteuersatz gilt für jeden Euro, um den das zu versteuernde Einkommen den Betrag von 52 151 Euro (Alleinstehende) beziehungsweise 104 302 Euro im Jahr übersteigt.

Kapitalversicherungen

Die vereinbarte Versicherungssumme und die gesamte Überschussbeteiligung werden einkommensteuerfrei ausgezahlt, wenn die Beiträge zu dieser Versicherung Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Einkommensteuergesetz sind: Die Vertragsdauer muss mindestens zwölf Jahre betragen und der Todesfallschutz wenigstens 60 Prozent der Beitragssumme umfassen. Dies gilt entsprechend für Erträge aus fondsgebundenen Lebensversicherungen bei laufender Beitragszahlung.

Wird eine Kapitallebensversicherung während der Mindestvertragsdauer gekündigt, sind die im Auszahlungsbetrag enthaltenen Zinsen einkommensteuerpflichtig. Auch Zinsen aus steuerlich nicht als Vorsorgemaßnahme anerkannten Lebensversicherungsverträgen unterliegen bei Auszahlung (Tod, Erlebensfall) der Einkommensteuer. In beiden Fällen wird eine Kapitalertragsteuer von 25 Prozent erhoben. Diese Kapitalertragsteuer wird vom Lebensversicherungsunternehmen einbehalten und an das für dieses Unternehmen zuständige Finanzamt abgeführt, sofern kein Freistellungsauftrag vorliegt.



Der abgeführte Betrag wird bei der Einkommensteuerveranlagung des Versicherungsnehmers als Steuervorauszahlung berücksichtigt. Hierfür erhält der Steuerpflichtige von seinem Versicherungsunternehmen eine entsprechende Bescheinigung.

Todesfallleistungen sind nicht einkommensteuerpflichtig, wenn der entsprechende Lebensversicherungsvertrag als Vorsorgemaßnahme anerkannt ist. Für die Steuerbegünstigung von Leistungen aus Risikoversicherungen spielen die Vertragsdauer und die Art der Beitragszahlung keine Rolle.

Darlehen

Für Privatpersonen ist es wichtig zu wissen, dass die Finanzierung des selbst genutzten Eigenheims mit Hilfe der Lebensversicherung grundsätzlich nicht zur Steuerpflicht der Erträge aus dem Vertrag führt. Ein Lebensversicherungsvertrag kann jedoch seine Steuervorteile verlieren, wenn die Erlebensfallansprüche aus dem Vertrag zur Tilgung oder Sicherung eines Darlehens abgetreten oder verpfändet und gleichzeitig die Kosten des Kredits steuerlich als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Interessant für den mittelständischen Unternehmer: Die Verwendung eines Lebensversicherungsvertrages als Sicherheit für einen Kredit führt nicht zur Steuerpflicht, wenn mit dem Darlehen unmittelbar und ausschließlich Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts (also beispielsweise Investitionen) finanziert werden, mit dem laufend Einkünfte erzielt werden sollen. Das Wirtschaftsgut darf aber keine Forderung sein.

Auch dürfen die zur Tilgung oder Sicherung verwendeten Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen das Darlehen nicht übersteigen. Doch bleiben der Sonderausgabenabzug der Beiträge sowie die Steuerfreiheit der Zinsen aus Lebensversicherungsverträgen auch dann erhalten, wenn die oben erwähnten Voraussetzungen für einen Teilbetrag von bis zu 2 556 Euro (der so genannten Bagatellgrenze) nicht erfüllt sind. Bevor Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen abgetreten oder beliehen werden, sind daher die steuerlichen Gegebenheiten genau zu prüfen.

Rentenversicherungen

Für die Besteuerung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Lebensversicherung gilt gleichermaßen, dass nur die Ertragsanteile besteuert werden. Das sind vom Gesetzgeber festgelegte Werte, die vom Alter des Rentenbeziehers bei Beginn der Rentenzahlung abhängen. Bei einem Rentenbeginnalter von zum Beispiel 65 Jahren beträgt der Ertragsanteil konstant 27 Prozent. Wegen der zu berücksichtigenden Frei- und Pauschbeträge sind aber in der Regel keine Steuern zu entrichten, sofern keine anderen zu versteuernden Einkünfte vorhanden sind.

Von den **Versorgungsbezügen der Beamten** sind 40 Prozent steuerfrei, höchstens aber 3 072 Euro im Jahr; für Versorgungsbezüge (nicht Leibrenten) anderer Personen gilt dies ab dem 63. Lebensjahr (für Schwerbehinderte ab 60). Außerdem wird die Vorsorgepauschale für Arbeitnehmer auch bei diesen Bezügen berücksichtigt.

Leistungen aus **Pflegeversicherungen** fallen komplett einkommensteuerfrei an.

RIESTER-RENTE

Mit der zum 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Rentenreform ist neben den Einschnitten in der gesetzlichen Rente auch eine Förderung der kapitalgedeckten Altersversorgung verabschiedet worden. Die Rentenreform führt damit zu einer Neuausrichtung des deutschen Alterssicherungssystems.

Da die neu geförderte private und betriebliche Altersversorgung die staatliche Rente teilweise ersetzen soll, muss sie bestimmte Qualitätskriterien einhalten. Es werden nur Produkte gefördert, die spezifische Mindestkriterien erfüllen. Bei der privaten Altersvorsorge etwa müssen die Verträge lebenslange Leistungen vorsehen und mindestens die eingezahlten Beiträge zu Beginn der Auszahlungsphase garantieren. Nur von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zertifizierte Verträge sind förderfähig.

Förderberechtigte

Förderung erhalten

- alle Pflichtversicherten der gesetzlichen Rentenversicherung (zum Beispiel Arbeitnehmer, Auszubildende, bestimmte Selbstständige, Bezieher von Arbeitslosengeld oder -hilfe),
- alle Pflichtversicherten der Alterssicherung der Landwirte,
- Beamte, Richter und Soldaten (durch die Reform der Zusatzvorsorge sind auch die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes in den Kreis der förderberechtigten Personen aufgenommen worden).

Gehört ein Ehepartner dem begünstigten Personenkreis an, so kann auch der andere Partner mit einem eigenen Altersvorsorgevertrag gefördert werden, selbst wenn er nicht zum begünstigten Personenkreis gehört.

Aufbau der Förderung

Die Förderung hat zum 1. Januar 2002 begonnen. Sie besteht aus zwei Komponenten: der direkten Zulage und dem gegebenenfalls zusätzlichen Sonderausgabenabzug. Die Förderung baut sich in vier Stufen bis 2008 auf.

Wer einen eigenen zertifizierten Altersvorsorgevertrag (wie etwa eine Rentenversicherung) abgeschlossen und ausreichend eigene Beiträge geleistet hat, erhält von der Zulagenstelle je Kalenderjahr auf Antrag die volle Zulage auf diesen Vertrag. Die volle Grundzulage verdoppelt sich im Jahre 2004 im Vergleich zu den Vorjahren auf 76 Euro. Für jedes Kind, für das Kindergeld bezogen wird, erhöht sich im Jahr 2004 die Kinderzulage auf 92 Euro. Die Zulagen erhöhen sich alle zwei Jahre bis 2008 auf 154 Euro pro Versicherten und 185 Euro pro Kind.

Weitere Informationen über die neuen Fördermöglichkeiten und die geförderten Produkte können Sie auch unserer Broschüre „Die neue Rente und ihre Förderung“ entnehmen, die wir Ihnen auf Wunsch gerne kostenlos zur Verfügung stellen. Bestell-Hotline 08 00/7 42 43 75

Sonderausgaben

Die Beiträge für die zusätzliche Altersvorsorge können bei der Einkommensteueranmeldung auch als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Das Finanzamt prüft, ob diese Form der Förderung günstiger ist. Ist dies der Fall, bekommt der Begünstigte die über die Zulage hinausgehende Steuerermäßigung direkt erstattet. Im Jahr 2004 können maximal 1 050 Euro an Beiträgen als Sonderausgaben vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden. Diese Summe erhöht sich ab 2006 auf 1 575 Euro und ab 2008 auf 2 100 Euro.

Wer die volle Zulage erhalten will, muss im Jahr 2004 mindestens zwei Prozent seines beitragspflichtigen Vorjahreseinkommens (beziehungsweise der Besoldung oder Amtsbezüge) – einschließlich staatlicher Zulage in die neue private Altersvorsorge zahlen.

Dieser so genannte Mindesteigenbeitrag ist damit doppelt so hoch wie in den Beitragsjahren 2002 und 2003 und steigt im Jahr 2006 auf drei Prozent und 2008 auf vier Prozent des beitragspflichtigen Vorjahreseinkommens. Maximal müssen jedoch nur die als Sonderausgaben abzugsfähigen Beiträge – einschließlich der Zulage – eingezahlt werden (im Jahr 2004 also 1 050 Euro).

Bei Personen, die ein geringes Einkommen und mehrere Kinder haben, kann es sein, dass die Zulagen bereits den Aufwendungen von einem bis vier Prozent des beitragspflichtigen Vorjahreseinkommens entsprechen oder diese gar übersteigen. Dann muss ein bestimmter Sockelbetrag geleistet werden, um die volle Zulage zu bekommen. Dieser Sockelbetrag beträgt im Jahre 2004 je nach Kinderzahl 45 bis 30 Euro, ab 2005 sind es 90 bis 60 Euro. Sind die geleisteten Beiträge niedriger als der jeweilige Mindesteigenbeitrag, wird die Zulage anteilig gekürzt.

Steuerliche Behandlung der Riester-Rente

Für die geförderten Beiträge zur neuen Altersvorsorge zahlt der Steuerpflichtige im Ergebnis keine Einkommensteuer. Im Rahmen der so genannten nachgelagerten Besteuerung sind die Riester-Renten dafür später in vollem Umfang steuerpflichtig. Allerdings bietet die späte Besteuerung für die meisten Menschen Vorteile, da die steuerliche Belastung im Alter in der Regel niedriger ist als während der Erwerbstätigkeit.

Hat ein Steuerpflichtiger mehr als den förderfähigen Höchstbetrag in eine Rentenversicherung eingezahlt, werden die Leistungen aus den darüber hinaus eingezahlten Beiträgen nur mit dem Ertragsanteil besteuert, denn diese Beiträge hat er ja bereits aus versteuertem Einkommen geleistet. Es erfolgt bei den Überzahlungen also eine Besteuerung wie bei den herkömmlichen privaten Rentenversicherungen.



BETRIEBLICHE ALTERSVORSORGE

Steuerliche Behandlung der betrieblichen Altersversorgung

Für den Unternehmer gilt: Seine Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung der Mitarbeiter sind abzugsfähige Betriebsausgaben. Arbeitet im Betrieb der Ehepartner mit, so gilt dies im Normalfall auch für die entsprechenden Aufwendungen, die für sie oder ihn geleistet werden.

Schließt der Arbeitgeber beispielsweise eine Direktversicherung ab, also eine Lebensversicherung zugunsten des Arbeitnehmers, sind die Beiträge als Betriebsausgaben abzugsfähig. Für den Arbeitnehmer gelten sie steuerlich zwar als Arbeitslohn, doch unterliegen sie bis zu 1 752 Euro pro Arbeitnehmer und Jahr nicht der individuellen Lohnsteuer. Vielmehr werden sie pauschal mit 20 Prozent versteuert; hinzu kommen der Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls auch die Kirchensteuer.

Und zwar unter folgenden Bedingungen:

- Die Erlebensfalleistung wird nicht vor Beginn des 60. Lebensjahres des versicherten Arbeitnehmers fällig.
- Die Lebensversicherung (Kapital- und Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht) hat eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.
- Wenigstens 60 Prozent der Beitragssumme stehen als Todesfalleistung zur Verfügung.
- Die zu versteuernden Beiträge werden aus einem ersten Dienstverhältnis bezogen.
- Eine vorzeitige Kündigung des Versicherungsvertrages durch den Arbeitnehmer ist ausgeschlossen.
- Die Abtretung oder Beleihung des Bezugsrechts zugunsten des Arbeitnehmers ist nicht zulässig.
- Der Arbeitgeber führt die pauschale Lohnsteuer ab.

Sind mehrere Arbeitnehmer gemeinsam in einem Direktversicherungsvertrag versichert, können für einzelne Arbeitnehmer Jahresbeiträge für eine Direktversicherung von bis zu 2148 Euro pauschal versteuert werden. Vorausgesetzt, der Durchschnitt von 1 752 Euro pro Arbeitnehmer und Jahr wird nicht überschritten.

Hinweis: Nach dem Entwurf eines Alterseinkünftegesetzes gelten diese Regelungen für Direktversicherungen, bei denen die Versorgungszusage vor dem 1. Januar 2005 erteilt wurde.

Gehaltsumwandlung

Eine Direktversicherung kann auch auf der Grundlage einer Gehaltsumwandlung vereinbart werden. Dabei werden die Beiträge für die Direktversicherung vom Einkommen des Arbeitnehmers abgezogen und vom Arbeitgeber überwiesen.

Darüber hinaus sind Direktversicherungsbeiträge unter bestimmten Voraussetzungen noch bis zum Ende des Jahres 2008 sozialversicherungsfrei, zum Beispiel dann, wenn der Beitrag aus einer Sonderzahlung (Urlaubs- oder Weihnachtsgeld) entrichtet wird.

Bei Beendigung eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses können vom Arbeitgeber einmalig 1 752 Euro pro Anzahl der Jahre, die dieses Arbeits- oder Dienstverhältnis bestanden hat, für die Direktversicherung des ausscheidenden Arbeitnehmers aufgewendet werden. Dieser Betrag vermindert sich allerdings um die pauschal besteuerten Zuwendungen des Arbeitgebers, die im Kalenderjahr des Ausscheidens und in den sechs vorangegangenen Jahren für den Arbeitnehmer erbracht worden sind.

Weitere Informationen über die neuen Fördermöglichkeiten können Sie der Broschüre „Die betriebliche Altersversorgung“ entnehmen, die Sie kostenlos beim Informationszentrum der deutschen Versicherer ZUKUNFT klipp + klar, Bestell-Hotline 08 00/7 42 43 75, anfordern können.

Fünf Durchführungswege

Im Zuge der Rentenreform bietet sich seit Anfang 2002 steuerlich eine Alternative zur dargestellten Möglichkeit der pauschalen Lohnversteuerung der Beiträge in eine Direktversicherung. Dieses Wahlrecht ist mit einem äußerst komplexen gesetzlichen Regelungswerk verbunden.

Generell gilt: Die Arbeitgeber müssen seit Beginn des Jahres 2002 ihren Beschäftigten die Möglichkeit bieten, Teile ihres Entgelts für eine betriebliche Altersvorsorge zu verwenden. Die Anlage- und Fördermöglichkeiten sind dabei sehr vielfältig. Es gibt insgesamt fünf unterschiedliche Durchführungswege und maximal drei steuerliche Varianten der Beitragsbehandlung, die ihrerseits von der Wahl des Durchführungswegs abhängig sind. Einer dieser Wege ist die Direktversicherung; eine der steuerlichen Behandlungsmöglichkeiten der Beiträge ist die bereits geschilderte Lohnsteuerpauschalierung.

Rechtsanspruch auf Direktversicherung

Der Arbeitnehmer kann sich für den Durchführungsweg Direktversicherung grundsätzlich frei entscheiden. Der Arbeitgeber kann diesen Weg nur dann ablehnen, wenn er für die betriebliche Altersversorgung eine Pensionsfonds- oder Pensionskassenlösung vorgibt.

Fällt in diesem Rahmen eine Entscheidung zugunsten der Direktversicherung, kann **an Stelle** der Lohnsteuerpauschalierung die so genannte Riester-Förderung in Anspruch genommen werden, die auf den Seiten 11 bis 12 ausführlicher erläutert wird.

Zur Erinnerung: Abgesehen von den staatlichen Zulagen, die auf den Altersvorsorgevertrag eingezahlt werden, besteht für den Arbeitnehmer zusätzlich die Möglichkeit, bei der Einkommensteuererklärung einen besonderen Sonderausgabenabzug für die Altersvorsorgeaufwendungen geltend zu machen. Voraussetzung ist, dass die Beiträge nach den normalen Vorschriften versteuert werden. Sie sind damit auch sozialversicherungsbeitragspflichtig.

ERBSCHAFTSTEUER UND SCHENKUNGSTEUER

Leistungen aus einem Lebensversicherungsvertrag, die an einen anderen als den Versicherungsnehmer gezahlt werden, unterliegen prinzipiell der Erbschaft- beziehungsweise der Schenkungsteuer. Dies gilt für den so genannten Erwerb von Todes wegen ebenso wie für die Schenkung unter Lebenden. Unter dem Erwerb von Todes wegen versteht man Erwerbsvorgänge, die durch einen Sterbefall ausgelöst werden; eine Schenkung unter Lebenden ist eine unentgeltliche Zuwendung, die der Bedachte auf Kosten des Schenkenden erhält.

Zu versteuern sind Versicherungsleistungen aber erst, wenn sie – bei Erwerb von Todes wegen zusammen mit dem übrigen Erbe – folgende Freibeträge des §16 ErbStG übersteigen (vereinfachte Darstellung, siehe nebenstehende Tabelle).

Im Falle eines Erwerbs von Todes wegen steht dem Ehegatten und den Kindern (bis zum vollendeten 27. Lebensjahr) ein **besonderer Versorgungsfreibetrag** zu; er wird allerdings um den Kapitalwert erbschaftsteuerfreier Versorgungsbezüge (zum Beispiel Witwen- oder Witwerrente) gekürzt. Unter Ehegatten beträgt dieser Freibetrag 256 000 Euro. Der Versorgungsfreibetrag für Kinder beträgt zwischen 52 000 Euro (für Kinder bis zu fünf Jahren) und 10 300 Euro (für Kinder zwischen 20 und 27 Jahren).

Zu versteuernde Versicherungsleistungen

Freibeträge des § 16 ErbStG

307 000 Euro	für Ehegatten (Steuerklasse I)
205 000 Euro	für Kinder und Kinder verstorbener Kinder (Steuerklasse I)
51 200 Euro	für Enkel, Eltern und Großeltern (Steuerklasse I), wobei im Falle von Schenkungen Eltern und Großeltern zur Steuerklasse II zählen
10 300 Euro	für Geschwister und Schwiegereltern (Steuerklasse II)
5 200 Euro	für alle anderen (Steuerklasse III)

Aus der Reihe „Versicherungen klipp+klar“ können folgende Broschüren unter der Hotline 0800/7424375 oder über die Website www.versicherungen-klippundklar.de bestellt werden:

- Sozial- und Individualversicherungen in Deutschland
Versicherungen staatlich und privat
- Heute an morgen denken
Die neue Rente und ihre Förderung
- Attraktiv für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
Die betriebliche Altersversorgung
- Altersvorsorge und Risikoschutz
Lebensversicherung – Ihre private Vorsorge
- Mehr Sicherheit für Betriebe und Freiberufler
Versicherungen für Selbstständige
- Mit Sicherheit zum Eigenheim
Versicherungen für Bauherren
- Einbruchschutz für Haus und Wohnung
Sicher ist sicher
- Recht gehabt und auch bekommen
Im Streitfall hilft die Rechtsschutzversicherung
- Richtig versichert in den Urlaub
Reisen ohne Risiko
- Gut gesichert Gutes tun
Sicherheit im Ehrenamt
- Vorsehen statt Nachsehen
Die Unfallversicherung – Ihr Schutz für alle Fälle

Folgende Broschüren der Reihe „Zukunft klipp+klar“ können über die Hotline 0800/7424375 oder über die Website www.klippundklar.de bestellt werden:

- **Jetzt geht's los –**
Tipps und Infos für Schulabgänger
- **Startklar –**
Tipps und Infos für Uni-Absolventen
- **Einzelausgabe –**
Tipps und Infos für Singles
- **Zeit zu zweit –**
Tipps und Infos für junge Familien
- **Menschenskinder –**
Tipps und Infos für Eltern
- **Fortschritt –**
Tipps und Infos für Berufsaussteiger
- **Aufbruch –**
Tipps und Infos für Existenzgründer